

zu werden, ward durch diesen widrigen Zufall genöthigt, ihre Reise zu unterbrechen und sich nach dem nahe gelegenen Ort Melzen bringen zu lassen, um sich allda nicht nur zu erholen, sondern auch wegen mehrerer Beschädigungen, die sie erhalten hatte, einer Kur zu unterwerfen. Ohne Freunde, ohne die nothwendigsten Bedürfnisse, welche eine Kur an einem fremden Orte erfordert, und sich ganz alleine überlassen, war ihr Zustand der Bedauernswürdigste, hätte nicht die Vorsehung den erhabenen Menschenfreund, den Herrn Eger zu Plauen (welchem sie die Ehre hatte, bei ihrer Durchreise einen Brief von seinem würdigen Sohne, dem kön. Preuß. Rendant, Herrn Eger allhier, einzuhandigen) auferkoren, diesem bedrängten Mädchen beizustehen. Dieser vortreffliche Mann, von Menschenliebe aufgefordert, nahm sich ihrer väterlich an. Seiner Fürsorge hatte sie ihre gute Pflege, ihre baldige Genesung zu verdanken, dergestalt, daß sie nach Verlauf von 18 Tagen wieder im Stande war, ihre Reise nach dem Orte ihrer Bestimmung anzutreten, wo sie auch gesund angelangt ist.

Vom innigsten Gefühl durchdrungen, kann ich mich nicht enthalten, diese edle Handlung der Welt öffentlich bekannt zu machen, und mein deutsches Vaterland glücklich zu preisen, welches Männer zu Bürgern hat, die die leidende Menschheit ohne Rücksicht auf Religion als leidende Menschheit betrachten. Heil und Segen diesem würdigen Mann und seiner Familie ist das brünstige Gebet zum Vater aller Wesen von
M. Levi Kampe zu Fürth.

Ist Denunciren nicht öfters auch Pflicht?

Ein Denunciant ist ein schändlicher Mensch! Dieß ist der gewöhnliche Spruch, mit welchem

viele Menschen ihren Mangel an Gemein Sinn oder ihr Uebermaaß an Menschenfurcht zu beschönigen suchen. Wahr ist dieser Satz allerdings, wenn durchs Denunciren der Denuncirte wohl Schaden und der Denunciant vielleicht Gewinn, das Ganze aber keinen wesentlichen Vortheil hat. Denn einer solchen Denunciation (abgerechnet, wo sie Amts- und Pflichtwegen geschehen muß) liegt entweder schadenfroher Menschenhaß oder niedriger Eigennuß zum Grunde. Allein sowie etwas geschieht, was Einem oder Mehrern schadet, oder wodurch der Einzelne oder das Ganze gefährdet wird; dann heischt es Menschen- und Bürgerpflicht von einem jeden, der selbst die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft genießt, ohne Rücksicht oder Furcht den Denuncianten zu machen. Denn so wie sich Jemand zum Bürger eines Landes oder Orts aufnehmen läßt; so übernimmt er zugleich einen Theil der Aussicht über diejenigen Gesetze, welche Sicherheit und Wohl des Ganzen, und mithin auch einen Theil der seinigen fördern sollen. Besonders gilt dieß von Policeigesetzen, deren Bestimmung ist, Ländern und Ortschaften den Grad von Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Wohlstand zu ertheilen, welcher zum bürgerlichen Wohlsseyn erforderlich ist. Diese Gesetze sind zum Theil sehr gut und zweckmäßig, nur hat sie zuweilen Alter und Gewohnheit mit Kost überzogen und abgestumpft; oder man ist in ihrer Handhabung zu bequem und schonend. Aber theils können sie auch gar nicht vollkommen gehandhabt werden, wenn nicht jeder, der unter ihrem Schutze ruhig leben will, auch nach bestem Wissen und Vermögen zu ihrer Executirung Gelegenheit giebt. Denn wie viel Tausend Augen und Ar-

me,